



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Telefon +43 1 501 05-DW  
Telefax +43 1 501 05-240

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ 34.190/2-VII/B/4/2002

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Bp 4249/02/DrSche/Kr  
Dr. Klaus Schedler

Durchwahl Datum  
5451671-27 19.04.2002

### Entwurf des BG über die Organisation der Universitäten und ihre Studien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Konzeption des neuen Gesetzes, wobei wir einleitend besonders jene 4 Gesichtspunkte hervorheben möchten, bei denen das Grundkonzept des Gesetzesentwurfs mit unseren Vorstellungen über die zukunftsorientierte Rolle der Universitäten bereits übereinstimmt und in welchen zentralen Bereichen wir uns noch zusätzliche Maßnahmen erwarten.

1. Die Wirtschaftskammer befürwortet die Autonomie: Moderne Universitäten müssen **transparente und flexible Verwaltungsstrukturen** entwickeln, die es den Universitätsmitarbeitern erlauben, ihr Leistungsprofil in Forschung und Lehre dynamisch an den **Erfordernissen von Wirtschaft und Gesellschaft** auszurichten.
  - *Nicht „Verwaltung des Wissenschaftsbetriebs“ sondern zeitgemäße Managementtechniken*
  - *Jedoch: Unsere bislang gesetzlich verankerten Gestaltungsmöglichkeiten auf Universitätsebene gehen verloren.*
  - *Wir erwarten uns im Gegenzug Mitwirkungsbefugnisse in den Universitätsräten und bei der studienübergreifenden Koordination („Rat für Hochschulentwicklung“ s.u.)*
2. Die öffentliche **Finanzierung der Universitäten** muss verstärkt **leistungsbezogene Komponenten** einbeziehen, die auf die sachgerechte, effiziente und erfolgreiche Erfüllung

ihrer Aufgaben für Wirtschaft und Gesellschaft abgestellt sind.

- *Schon im Gestaltungsvorschlag wurden die vorgeschlagenen Leistungsvereinbarungen von uns ausdrücklich begrüßt.*
- *Die ursprünglich dabei vorgeschlagene Bandbreite eines variablen Budgets wurde von uns als zu gering erachtet. Im nunmehr vorliegenden Entwurf wurde sie auf bis zu 20 % angehoben.*
- *Leistungsvereinbarungen sollten jedoch zum frühest möglichen Zeitpunkt getroffen werden (nicht erst ab 2006)*

3. Die **Leistungsangebote der Universitäten** in Forschung und Lehre bedürfen einer kritischen Überprüfung und müssen nach Maßgabe wirtschafts- und gesellschaftlicher Erfordernisse **konzentriert weiterentwickelt werden**, um eine **abgestimmte Profilbildung** der jeweiligen Standorte einzuleiten.

- *Durch fachliche Schwerpunktsetzungen bei den Leistungsangeboten und eine intensivierete Zusammenarbeit sollen Synergieeffekte erzielt werden.*
- *Die vorhandenen Ressourcen sind zu bündeln, damit jene kritische Masse erreicht wird, die für die Erbringung international anerkannter Lehr- und Forschungsleistungen erforderlich ist.*
- *Ferner müssen unsere Universitäten als Wegbereiter für Innovationen agieren, wobei festzuhalten ist, dass neue Produkte, Dienstleistungen und Verfahren in erster Linie technologiebasiert entstehen.*
- *Leistungsvereinbarungen sollten ebenfalls die breite Umstrukturierung des Studienangebots im Sinne der Dreigliedrigkeit (Bachelor, Master, Doktorat) begleiten: Effiziente Studienangebote sind angesichts der teilweise exorbitanten Studienzeitüberschreitungen nicht nur ein Anliegen der Wirtschaft und des Staates, sondern entsprechen mittlerweile auch den Wünschen einer steigenden Zahl von Studierenden*

4. Zur Weiterentwicklung unserer Hochschulen und zur Positionierung aller Studienangebote ist eine **systematische Abstimmung** erforderlich, die sich **nicht auf Universitäten beschränkt**, sondern unter anderem auch **den Bereich der Fachhochschulen und Privatuniversitäten** einschließt.

- *Zur Gewährleistung einer abgestimmten Weiterentwicklung aller akademischen Bildungsangebote ist ein „Rat für Hochschulentwicklung“ einzurichten. Dieser Rat sollte*

*als Pendant zum „Rat für Forschung und Technologieentwicklung“ im Bereich der Lehrangebote konzipiert sein.*

- *In diesem Rat sollten sowohl die betroffenen Studienanbieter als auch Personen aus der beruflichen Praxis unter maßgeblicher Beteiligung der Wirtschaft vertreten sein.*

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass der Prozess der Vorbereitung des vorgelegten Gesetzes aus Sicht der Wirtschaftskammer insoweit durchaus offen gestaltet war, als allen betroffenen Gruppen vielfältige Gelegenheiten geboten wurden, ihre Vorschläge zum Reformvorhaben zu äußern. So wurden beispielsweise unsere Anregungen zum ursprünglichen Gestaltungsvorschlag des BMWBK in folgenden Punkten im Gesetzesentwurf aufgenommen.

- Beibehaltung einer verpflichtenden Studieneingangsphase
- Verpflichtung zur Erstellung eines Qualifikationsprofils für sämtliche Studienrichtungen
- Ausweitung des „formelgebundenen“ Budgets auf bis zu 20 % des Globalbudgets.

Wir gehen davon aus, dass auch noch im Gefolge des Begutachtungsprozesses weitere Anregungen der Betroffenen berücksichtigt werden können und hoffen, dass es letztendlich gelingt, vor allem das Vertrauen zwischen den Universitäten und dem Ministerium zu stärken und somit die Umsetzung des gegensätzlichen Reformvorhabens von allen maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen getragen und umgesetzt werden wird.

**Im Detail ersuchen wir um die Berücksichtigung folgender Anregungen:**

1. Bei der Bestimmung der grundlegenden Kriterien für die Bemessung des Grundbudgets wird im Zusammenhang mit der „Nachfrage“ (§11 (5) lit b) in den Erläuterungen ausgeführt, dass vorwiegend die studentische Nachfrage in Betracht zu ziehen sei, während der Absolventenbedarf und die Nachfrage nach Forschungsleistungen von nachgeordneter Bedeutung sind. Die letztgenannten Punkte sind nach unserer Auffassung mindestens gleichrangig zu berücksichtigen und sollten – um Missverständnisse zu vermeiden – im Gesetzestext ausdrücklich angeführt werden.
2. Die anteilige Festlegung des formelgebundenen Budgets auf bis zu 20 % des Globalbudgets wird ausdrücklich begrüßt (§ 11 (6)). Gleichzeitig weisen wir jedoch darauf hin, dass die Umsetzung dieses Vorhabens zum frühestmöglichen Zeitpunkt realisiert werden sollte. Wir bitten daher zu prüfen, ob eine Verkürzung der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Fristen (etwa in § 11(7)) vorgesehen werden kann. Wir gehen

- dabei davon aus, dass engagierte und reformfreudige Universitäten durchaus interessiert sind, die Rolle eines Wegbereiters zu übernehmen.
3. Bei den Einnahmen aus Drittmitteln (§ 11 (8)) schlagen wir vor, in den Erläuternden Bemerkungen einen Passus aufzunehmen, wonach die entsprechende Einnahmen nach Möglichkeit ungeschmälert jenen universitären Einrichtungen zufließen sollten, die an der Erbringung dieser Leistung beteiligt waren.
  4. Die Bestimmungen zur Legung einer Wissensbilanz (§ 11 (10)) sollten nach unserer Auffassung entweder konkreter gefasst werden oder ersatzlos gestrichen werden.
  5. Hinsichtlich der gewerbe- und abgabenrechtlichen Stellung der Universitäten (§ 16) weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass wir jede Form einer aus der Sonderstellung der Universitäten möglicherweise resultierenden Wettbewerbsverzerrung gegenüber privatwirtschaftlich erbrachten Leistungen zurückweisen müssen. Einer Ausnahme von der Gewerbeordnung kann unseres Erachtens nur dann akzeptiert werden, wenn die angebotenen Leistungen ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Ziele der Universität (Wissenschaftliche Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) erforderlich sind.
  6. Die Aufgaben des Universitätsrates (§ 19 (1) Z 1-23) sollten - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in der bisherigen Diskussion geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken - im Sinne reiner Aufsichtsfunktionen festgelegt werden (Beispiel: „Genehmigung“ anstelle von „Beschlussfassung“, oder „Festlegung“). Grundsätzlich erscheint es uns erforderlich, die im Entwurf festgelegten Kompetenzen des Universitätsrates, des Rektorats und des Senats (sowie des Koordinierungsrates) auf Überschneidungen zu überprüfen.
  7. Hinsichtlich der Anzahl der Universitätsräte (§ 19 (3)) regen wir eine flexible Rahmenvorgabe (etwa „3 bis 9“) an, die eine Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Universität zulässt.
  8. Die Bestellung von Universitätsräten (§ 19 (6)) sollte wechselseitig für jeweils die Hälfte der Mitglieder aufgrund von Vorschlägen sowohl des zuständigen Bundesministeriums, als auch des Senats der betreffenden Universität erfolgen, wobei für beide Einrichtungen ausreichende Wahlmöglichkeiten bestehen sollten. Die Bestellung eines weiteren Mitglieds erfolgt im Sinne der Ziffer 3.
  9. Ferner halten wir es für im Hinblick auf die Positionierung der Universitäten im Spannungsfeld wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Interessen für unerlässlich, dass Vertreter der von der Universität erfassten Wirkungsbereiche unter Bedachtnahme von Anregungen und Vorschläge der Interessenvertretungen berücksichtigt werden.
  10. Die Stellung des Rektors (§ 20) sollte nach unserer Auffassung gestärkt werden. Dies betrifft beispielsweise die Vertretung der Universität nach außen (Abs 1) und die sinng-

- mäße Beibehaltung der Weisungsbefugnis nach § 54 (1) UOG93 (vgl § 20 (8) des Entwurfs).
11. Die Regelung, wonach Leiter von Universitätseinrichtungen berechtigt sind und weitere Universitätsangehörige vom Rektor ermächtigt werden können, Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abzuschließen, wird ausdrücklich begrüßt.
  12. Hinsichtlich des Bestellungsmodus für die Mitglieder des Senats (§ 24 (4)) bitten wir zu überprüfen, ob für jede der in Z 1 bis 4 angeführten Gruppen ein Wahlentscheid erforderlich ist (zum Beispiel wurden Vertreter der Hochschüler-schaft bislang nominiert).
  13. Wir begrüßen die Entschlossenheit zur Umstrukturierung des bestehenden Studienangebots im Sinne der gemäß der Bologna-Deklaration anzustrebenden Dreigliedrigkeit (§ 49 (1)). Gleichzeitig vertreten wir die Auffassung, dass eine über das Jahr 2007 hinausgehende, unveränderte Beibehaltung von Studienrichtungen und der dazugehörigen Studienpläne (§ 119 (1)) als Ausdruck mangelnder Reformbereitschaft gewertet werden sollte und eine kritische Überprüfung des betreffenden Einrichtungsfalls durch das Ministerium nach sich ziehen sollte.  
 Im Gegenzug zu dieser Maßnahme schlagen wir ebenfalls vor, in § 119 Abs 1 eine Möglichkeit vorzusehen, der gemäß Studienpläne nach UniStG innerhalb einer Frist von 5 Jahren, nachdem sie in Kraft getreten sind, im Verfahren gem. § 49 Abs. 4 abgeändert und somit bis auf weiteres als Diplomstudium geführt werden können.  
 Schließlich weisen wir darauf hin, dass mit der Bezeichnung „Bachelor- und Masterstudium“ im Gesetzesentwurf nicht nur eine Übergangsregelung für Bakkalaureats- und Magisterstudien im Sinne des UniStG erforderlich macht (vgl. § 119 (1) des Entwurfs), sondern jedenfalls auch vergleichbare Regelungen für Bakkalaureats- und Magisterstudien im Sinne des FHStG zu treffen sind und überdies die Bezeichnungen des neuen Studiensystems auch im FHStG übernommen werden müssen.
  14. Die Festlegung eines einheitlichen Arbeitsaufwandes für Gruppen von Studienrichtungen in § 49 (2) folgt bis zur Erlangung des Mastergrades dem Standard der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen. Dieselbe Festlegung für rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche sowie für die geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen bewirkt jedoch eine Erhöhung des vorgegebenen Arbeitsaufwandes. Der bisherigen Praxis entsprechend sollte daher für Studienrichtungen mit einer bisherigen Studiendauer von weniger als 10 Semestern der Arbeitsaufwand für Masterstudien auf mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt werden.  
 Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der gemachte Vorschlag auch im Sinne der Sicherung eines nach Möglichkeit direkten Zugangs zu Doktorratsstudien nach

- absolvierten Magisterstudiengängen des FH-Bereichs aufgenommen werden sollte.
15. Ferner halten wir es für erforderlich, in den Erläuternden Bemerkungen die Möglichkeiten für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudien klarer zu fassen. So sollte ausdrücklich die Einrichtung eines Bachelorstudiums auch dann zulässig sein, wenn in derselben Studienrichtung kein Masterstudium angeboten wird. Ebenso ist die Einrichtung eines fachintegrierendes Bachelorstudiums als berufsorientiertes Grundlagenstudium für fachlich differenzierte Masterstudien (nach dem Muster der dzt. eingerichteten Studienrichtungen) zu ermöglichen. Eine weitere Option stellen Masterstudien dar, die im Sinne der seinerzeitigen Aufbaustudien konzipiert sind und die für Absolventen verschiedener Bachelorstudien zugänglich sind.
  16. Auch halten wir es insbesondere bei der Einrichtung von Masterstudien und Universitätslehrgängen für erforderlich die Universitäten dazu zu veranlassen, die Bedürfnisse berufsbegleitend Studierender in besonderer Weise zu berücksichtigen.
  17. Die Möglichkeit der Kombination von Fächern aus verschiedenen Bachelor- und Masterstudien zu einem Individuellen Studium (§ 50 ) wird von uns begrüßt.
  18. Die Bestimmung, wonach von ordentlichen Studierenden (Studienbeihilfenbeziehern) beim Besuch von Universitätslehrgängen eine ermäßigte Teilnehmergebühr zu entrichten ist (§ 51 (2)), stellt eine Diskriminierung außerordentlicher Studierender (etwa berufstätiger Lehrgangsbesucher) dar. Sie steht überdies im Widerspruch zum Autonomiekonzept und sollte daher gestrichen werden.
  19. Hinsichtlich der neu gefassten Berechtigung zur Verleihung der Bezeichnung „Akademischer ...“ für Absolventen jener Universitätslehrgänge, die mindestens 120 ECTS-Punkte umfassen (entspricht 4 Semestern) (§ 53 (2) sprechen wir uns für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung von mindestens 30 Semesterstunden aus.
  20. Im Zusammenhang mit den Universitätslehrgängen weisen wir darauf hin, dass die Bestimmungen, die es bislang auch außeruniversitären Bildungseinrichtungen ermöglichten, vergleichbare Programme in Form von Lehrgängen universitären Charakters anzubieten, nicht nur ersatzlos weggefallen sind, sondern auch die Übergangsbestimmungen für diese Form der Lehrgänge aus unserer Sicht vollkommen unzureichend sind.  
Die Wirtschaftskammer kritisiert dies vor allem deshalb, weil ein zeitgemäßes Lehrangebot der Universitäten sich verstärkt in Bereiche der angewandten Berufsvorbildung bewegt, während die anspruchsvolle berufliche Weiterbildung zu selben Zeit in einem vergleichbaren Umfang auf Inhalte Bezug nimmt, die eine gewisse Vertrautheit mit wissenschaftlich fundierten Verfahren erforderlich machen. Vor dem Hintergrund dieser Trends erscheint es uns vollkommen

unangebracht, das Angebot der Universitätslehrgänge als exklusives Privileg etablierter Hochschuleinrichtungen festzulegen und damit den außeruniversitären Anbietern gleichwertiger Weiterbildungsprogramme jede Möglichkeit zu nehmen, in einen Wettbewerb mit Universitäten zu treten.

Vor dem Hintergrund der erst 1997 mit dem UniStG geschaffenen erweiterten Möglichkeiten für Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters halten wir es für ein falsches bildungspolitisches Signal, wenn die mittlerweile eingeleitete Entwicklung nach nur 5 Jahren per Gesetz gestoppt würde.

Die Wirtschaftskammer appelliert daher mit Nachdruck an das Ministerium, die ins Auge gefasste einseitige Bevorzugung der Universitäten im Bereich der Weiterbildung zu überdenken sowie den außeruniversitären Bildungseinrichtungen eine geeignete Rechtsgrundlage zu geben, ihre Bemühungen auf diesem Gebiet unter vergleichbaren Rahmenbedingungen fortzusetzen, wie sie den Universitäten zur Verfügung stehen.

21. Aus unserer Sicht ist es befremdlich, wenn bei der Zulassung zum Doktoratsstudium (§ 59 (4)) Diplom- und Masterstudiengänge des Fachhochschulbereichs ausdrücklich angeführt werden, jedoch im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium (Abs 5) die entsprechende Bezugnahme auf Fachhochschul-Bachelorstudiengänge unterbleibt. Aus unserer Sicht ist gesetzlich klarzustellen, dass an Universitäten absolvierte Bachelor- und Masterstudien mit Bakkalaureats- und Magisterstudien des österreichischen Fachhochschulbereichs gleichzuhalten sind und wir verweisen nochmals auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Übergangsbestimmung im UniG bzw. Änderung des FHStG.
22. Die Studieneingangsphase sollte nach unserer Auffassung auch zur Auswahl geeigneter Studierender beibehalten und eingesetzt werden. Die gegenteilige Feststellung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 61 des Entwurfs ist zu streichen.
23. Bei den Bestimmungen über das Wiederholen von Prüfungen (§ 72(2)) schlagen wir vor, dass die in der Satzung festzulegende Zahl zulässiger Prüfungswiederholungen auch Prüfungsantritte in gleichartigen Studienrichtungen inkludieren kann.
24. Wir halten es für unzureichend, wenn in § 73 (3) die Möglichkeit der Prüfungsanerkennung aufgrund gleichwertiger betrieblicher Praxiszeiten nur für wissenschaftliche Tätigkeiten (Forschungstätigkeiten und Mitarbeit in Forschungsprojekten) vorgesehen ist. Vielmehr sollte die Anerkennung allein aufgrund der Gleichwertigkeit der berufspraktisch erworbenen Kompetenz erfolgen.
25. Wir begrüßen die Bestimmung, wonach die Studienbeiträge an den Universitäten verbleiben (§ 86 (6)) und regen in diesem Zusammenhang eine weitergehende Klärung an, der gemäß Studienbeiträge an der betreffenden Universität verbleiben und

- nach Möglichkeit zu keiner Verminderung des Globalbudgets führen sollten.
26. In den Übergangsbestimmungen zum personalrechtlichen Teil des Entwurfs sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass neue Arbeitsverhältnisse für Mitarbeiter im wissenschaftlichen Bereich auch über einen Zeitraum von weniger als 4 Jahren abgeschlossen werden können.
  27. Hinsichtlich der in der öffentlichen Diskussion zum UniG kritisierten Schlechterstellung des wissenschaftlichen Mittelbaus (a.o. Professoren) unterstreicht die Wirtschaftskammer deren bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre. Angesichts der sich abzeichnenden Stagnation der Studierendenzahlen im Universitätsbereich und der innerhalb der nächsten Jahre zu erwartenden „Emeritierungswelle“ kann jedoch einer dieser Kritik Rechnung tragenden Änderung im Gesetzesentwurf nach unserer Meinung keine Priorität zukommen. Vielmehr vertreten wir die Auffassung, dass innerhalb der nächsten Jahre über Nachbesetzungen freierwerdender Professorenstellen in Verbindung mit Initiativen nach dem Muster der „Vorziehprofessoren“, wie sie vom Rat für Forschungs- und Technologieentwicklung angeregt wurden, ein leistungsorientiertes und flexibles Rekrutierungssystem entwickelt werden sollte, dass den Bedürfnissen der autonomen Universitäten besser gerecht wird.
  28. Ferner vermissen wir eine Regelung zur Schaffung eines fachspezifischen Zugangs zu Universität bzw. Fachhochschulen für Absolventen der Meisterprüfung.
  29. Angesichts weitreichender Entscheidungsfreiräume der Universitäten ist davon auszugehen, dass letztendlich die Fragen zur Einrichtung, Umwandlung oder Auflassung von Studien nicht in die Autonomie der vollrechtsfähigen Universität fallen können, sondern es bedarf einer bundesweiten Koordination und Abstimmung, die die Gegebenheiten im gesamten postsekundären und tertiären Bildungsbereich berücksichtigt. Solange eine solche „gemeinsame Klammer“ fehlt ist zu befürchten, dass die Entwicklung postsekundärer und tertiärer Studienangebote bei Universitäten, FHs und sonstigen Anbietern relativ unkoordiniert erfolgt.  
Da die nach UOG93 eingerichteten Gremien, wie etwa das Universitätenkuratorium oder die überuniversitären Vertretungsorgane, wie beispielsweise die Rektorenkonferenz im Reformkonzept unerwähnt bleiben, muss angenommen werden, dass eine studienübergreifende Koordination in Zukunft ohne rechtliche Grundlage bleibt. Dieses Defizit im Gestaltungsvorschlag verkennt die Notwendigkeit einer systematischen Abstimmung von Studienangeboten die über die Grenzen der bisherigen Universitäten hinausgeht.  
Zur Gewährleistung einer abgestimmten Weiterentwicklung aller akademischen Bildungsangebote fordern wir daher die Einrichtung eines „Rats für Hochschulentwicklung“. Dieser Rat sollte als Pendant zum „Rat für Forschung und Technolo-



gieentwicklung" im Bereich der Lehrangebote konzipiert und insbesondere berechtigt sein, Gutachten

- zu ministeriellen Entwicklungsplanungen, die tertiäre Lehrangebote betreffen,
- zu Studienangebots- und Standortentscheidungen und
- Empfehlungen über Leistungsverordnungen und Leistungsvereinbarungen

abzugeben.

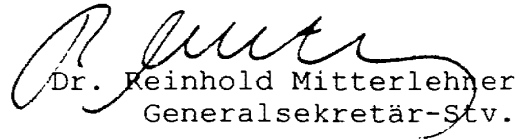
In diesem Rat sollten sowohl die betroffenen Studienanbieter als auch Personen aus der beruflichen Praxis unter maßgeblicher Beteiligung der Wirtschaft vertreten sein.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Vorschläge und hoffen auf eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.